



## Land Burgenland

Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft  
Referat Anlagen- und Baurecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische\_Adresse»

Eisenstadt, am 17.12.2025

Sachb.: Nina Szabo-Schwarz, BA MA

Tel.: +43 57 600-3125

Fax: +43 2682-2899

E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

**Zahl:** 2025-003.578-4/39

**OE:** A2-HWA-RAB

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff:** Batteriespeicher Siegendorf I, Genehmigung nach § 5 Bgld. EIWG 2006

## B E S C H E I D

Über den Antrag der **BE Energy GmbH**, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb des **Batteriespeichers „Siegendorf I“** ergeht folgender

### S p r u c h

#### I.

Dem Antrag der BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, auf Erteilung einer Genehmigung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBI. Nr. 59/2006 idgF, wird betreffend das Vorhaben der Errichtung und des Betriebes der Batteriespeicheranlage „Siegendorf I“ mit einer Kapazität von 1,1 MWh, auf dem Gelände des stillgelegten Blockheizkraftwerkes Siegendorf am Grundstück Nr. 1591 der KG Siegendorf, stattgegeben und die **elektrizitätsrechtliche Genehmigung** gemäß § 5 Abs. 1 Z 3, §8, §§11 und 12 Abs. 1 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006 – Bgld. EIWG 2006, LGBI. Nr. 59/2006 idgF, bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen **erteilt**.

#### II.

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist gemäß TP 26 lit. b der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 – LVAV 2012, LGBI. Nr. 47/2012 idgF, eine **Verwaltungsabgabe** von **EUR 109,50** zu entrichten.

### III.

Für die mündlichen Verhandlungen am 28.07.2025, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 3 angefangene halbe Stunden teilgenommen haben, und am 09.12.2025, an der 2 Organe des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für 1 angefangene halbe Stunden teilgenommen haben, ist gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 – LKGV 1990, LGBI. Nr. 71/1990 idgF, eine **Kommissionsgebühr** von **EUR 131,20** zu entrichten.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Einreichunterlagen bilden einen integrierten Bestandteil des Bescheides:

- A1-C1: Übersichtsplan vom 28.01.2025, zuletzt geändert am 16.10.2025, Plan Nr. 1
- A2-C2: Lageplan vom 31.07.2025, zuletzt geändert am 16.10.2025, Plan Nr. 1
- A3-C3: Technischer Bericht vom Oktober 2025
- A4-C4: Technische Spezifikation vom 02.02.2025
- A5-C5: Container 20ft All-sides-open vom 02.01.2025
- A6-C6: FC System Projekt Specification, 24-FCS-7092
- A7-C7: FC320 System: 350kVA Transformer Datasheet
- A8-C8: Trafo Line-up 7092 vom 17.10.2024
- A9-C9: Technische Details und Spezifikationen zum Setting vom 10.02.2025
- A10-C10: XC10 Löschsteuerzentrale, Datenblatt vom 28.01.2014
- A11-C11: ZBAU\_Stromsp-1100V vom 21.11.2024
- A12-C12: Comprehensive Product Line-ups
- A13-C13: Kabelschächte & Schachtabdeckungen, Stand 2024/05
- A14-C14: Komponentenzertifikat
- A15-C15: DAIKIN, Floor standing unit
- A16-C16: Betonkabelkanäle
- A17-C17: SIEMENS, ASD Ansaug-Rauchmelder
- A18-C18: PVC-isolierte Starkstromkabel 0,6/1kV ein- und mehradrig
- A19-C19: TOSHIBA, Super Digital Inverter
- A29-C29: DAIKIN, Installationsanleitung, Split-System-Klimageräte
- A30-C30: Sicherheitsdatenblatt gem. 1907/2006/EG
- A31-C31: DAIKIN, Klimatisierung, Technische Daten, RZASG-MY1

### Anlagenbeschreibung

Die BE Energy GmbH plant die Errichtung eines Energiespeichers in der Katastralgemeinde Siegendorf (30022), auf dem Grundstück Nr. 1590 – Einlagezahl 2650, im Bereich des stillgelegten Blockheizkraftwerkes. Dabei soll ein Energiespeicher der Fa. AC SYSTEMS FlexCo, Äußeres Hirschfeld 15, 7100 Neusiedl am See, der Type „Henry Great 1100“ (Li-Ionen-Nickel-Mangan-Cobalt-Akkumulator) mit einer Kapazität von 1.100 kWh und einem Gesamtgewicht von 12 t installiert

werden. Der Energiespeicher befindet sich in einem 20-Fuß-Container, die dazugehörige Technik befindet sich separat in einem ebenfalls 20-Fuß-Container mit den Abmessungen von jeweils: 6.058 x 2.438 x 2.591 mm (L x B x H). Die Dachwässer der Container und die Aufstellungsflächen werden gefällsmäßig in der angrenzenden Grünfläche in einer bewachsenen Sickermulde auf Eigengrund versickert. Die dreiecksförmige Mulde weist das Ausmaß von ca. 15 m x 9 m x 0,3 m auf. Die elektrische Einbindung erfolgt über den bestehenden Transformator.

Die Flächenwidmung in dem Bereich, wo der Batteriespeicher entstehen soll, beträgt laut Flächenwidmungsplan der GeoDaten Burgenland „Bauland Industriegebiet“. Nördlich angrenzend an das Gebiet befindet sich ein öffentlicher Vorfluter – Nodbach (Widmung: Gewässer) und darüber eine Parkanlage (gestaltete Grünanlage). Weiteres Bauland befindet sich ebenfalls gleich angrenzend, östlich vom Gebiet, Gst Nr. 1591 (Widmung: Bauland – Industriegebiet). Südlich angrenzend an das Gebiet befindet sich ebenfalls ein Bauland-Industriegebiet, wodurch auch bei einer allfälligen Erweiterung der Anlage, um weitere Energiespeicher, mit keinen Auswirkungen auf Anrainer bzw. Bauland-Wohngebiet zu rechnen ist. Die beiden Container weisen zu den Bauplatzgrenzen einen Mindestabstand von 2,0 m auf und zueinander einen Abstand von mindestens 5,0 m.

Die Aufstellung des Energiespeichers soll am nördlichen Rand, unter Einhaltung der OIB-Richtlinien, des Grundstückes des stillgelegten Blockheizkraftwerkes Siegendorf erfolgen.



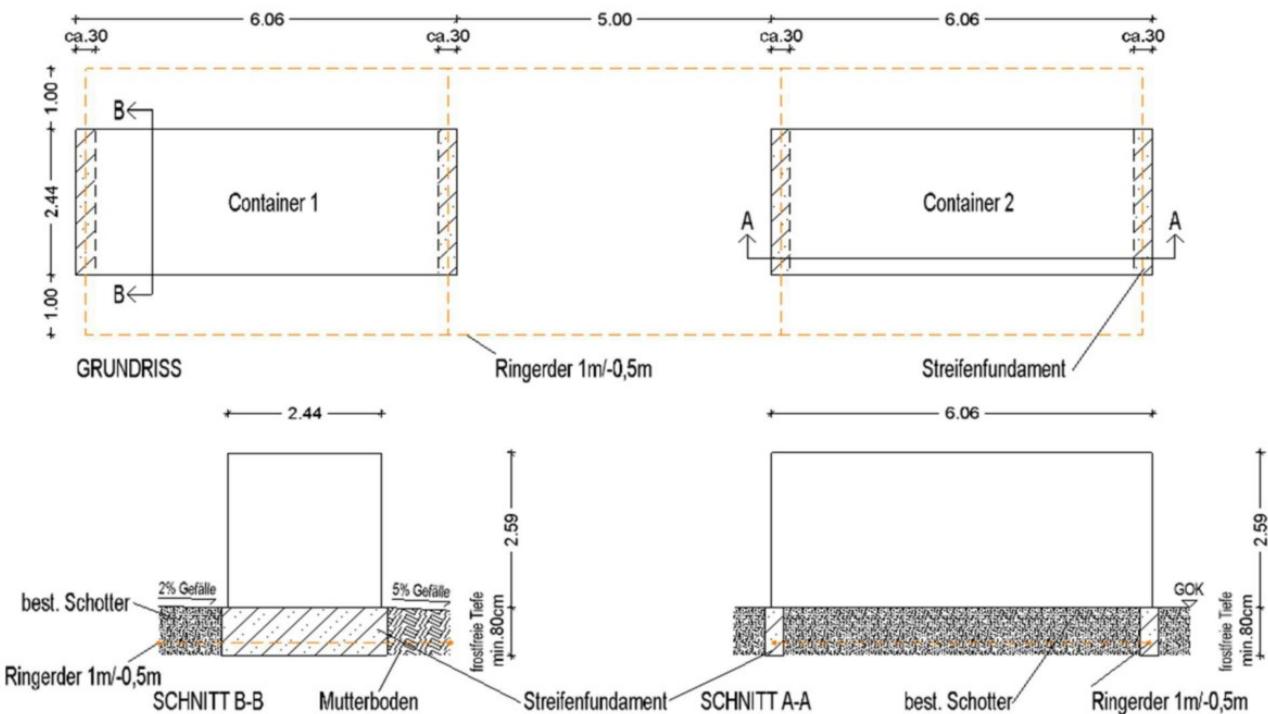
## Vorhabensabgrenzung

### Elektrotechnische Vorhabensabgrenzung

Die elektrotechnische Vorhabensgrenze liegt bei dem neu zu errichtenden Energiespeicher bzw. der bestehenden Trafostation in dem ehemaligen Blockheizkraftwerk. Zur Überwachung und Regelung der Steuereinheiten wird zusätzlich zur geplanten Erdleitung eine LWL-Singlemode-Kommunikationsleitung mitverlegt. Die Anbindung des Energiespeichers an das Netz der Netz Burgenland GmbH erfolgt über den bestehenden Trafo im Blockheizkraftwerk.

### Bautechnische Vorhabensabgrenzung

Die bautechnische Vorhabensgrenze liegt wie die elektrotechnische Grenze bei dem neu zu errichtenden Energiespeicher und der Anschlussverkabelung. Der Energiespeicher soll grundsätzlich auf Streifenfundamente bis in frostfreie Tiefe laut Statik aufgestellt werden. Der Bereich zwischen den Fundamenten wird mit Humuserde ausgeführt. Neu zu befestigende Wege zum Standort sind nicht erforderlich.



## Container

Für den Batteriespeicher und die dazugehörige Technik wird jeweils ein Container vom Typ 20ft All-Sides-open, ISO Color RAL 7035 light grey, verwendet. Das Dach, die Wände und Türen bestehen aus 2-2,5 mm starkem Blech. Der Boden des Containers besteht aus 2,5 mm starkem Stahl. Für die Isolierung des Daches, der Wände und der Türen des Containers wird eine 40 mm starke PIR-Dämmung (Sandwichplatte/Color RAL 9010) verwendet. Der Boden und der Bereich zwischen den

Querträgern wird mit einer 50 mm starken XPS-Platte gedämmt. Der Container ist konstruktiv so ausgeführt, dass das Austreten von Flüssigkeiten verhindert wird (flüssigkeitsdicht und abflusslos). Die vom Hersteller flüssigkeitsdichte Bauweise gewährleistet einen sicheren und zuverlässigen Systembetrieb und schützt gleichzeitig die Umgebung vor möglichen Schäden durch austretende Flüssigkeiten. Darüber hinaus erfüllt der Container die Anforderungen der Schutzart IP54 und ist somit staub- und spritzwassergeschützt. Für die Lüftungsschlitzte wird ein Gitter mit einem Durchmesser von 80 mm verwendet.

## **Ausbau von Zuwegung und Kabelleitung**

### Zuwegung

Das Wegenetz für den Bau und Betrieb des Energiespeichers kann wie vor Ort bestehend genutzt werden. Es sind gegebenenfalls lediglich geringfügige Instandsetzungsmaßnahmen vor Baubeginn oder Sanierungsmaßnahmen nach Abschluss der Arbeiten erforderlich. Diese finden, falls erforderlich, in Abstimmung mit den jeweiligen Grundeigentümern statt.

### Verkabelung

Die internen Kabelverlegungsarbeiten erfolgen unterirdisch und werden auf Grund der kurzen Leitungslänge mittels Künnetten hergestellt. Es wird die Anschlussleitung des Energiespeichers/Container bis zum bestehenden Trafo im Blockheizkraftwerk hergestellt und die Verkabelung zwischen den beiden Container. Die Verkabelung erfolgt nur auf dem Standortgrundstück.

## **Betriebsführung und Anlagenüberwachung**

Der Zugang in den Container mit den Energiespeichern für Wartungen erfolgt durch absperrbare Türen an der Stirnseite (Haupteingang) und großen seitlichen Flügeltüren, welche lediglich durch das entsprechend geschulte Wartungspersonal geöffnet werden können und alle geöffnet werden müssen, wobei der Container nicht betreten werden soll.

Die gesamte Anlage wird grundsätzlich fernüberwacht. Zu diesem Zweck wird eine LWL-Singlemode-Kommunikationsleitung verlegt und über eine Trafostation mit dessen Kommunikationssystem verbunden. Über diese Verbindung werden die Störungsmeldungen der Anlage an die Betriebsführung gemeldet.

Der Batteriecontainer ist das gesamte Jahr betriebsbereit. Ausgenommen sind eventuell erforderliche Wartungsarbeiten sowie störungsbedingte Ausfälle.

Für den Betrieb der Anlage werden keine externen Ressourcen und Betriebsmittel benötigt. Es erfolgt lediglich eine gelegentliche Reinigung des Containers (außen), wozu Hochdruckreinigungsgeräte verwendet werden. Die Reinigung erfolgt ohne das Hinzufügen von Reinigungsmitteln, sodass das dabei anfallende Wasser vor Ort zur Versickerung gebracht werden kann.

#### Erstprüfung und wiederkehrende Prüfung

Da es sich bei der Anlage um eine Pilotanlage zum Testbetrieb handelt, wurden bisher noch keine wiederkehrenden Prüfungen festgelegt. Bei den Tests mit dem TÜV werden alle elektrischen Prüfungen nach ÖVE 8101 (inklusive Funktionsprüfungen) durchgeführt. Bei der Inbetriebnahme werden die Funktion, das Zusammenspiel und die Kommunikation aller Bauteile getestet.

#### **Baubeschreibung**

Die Errichtung der Anlage erfolgt entsprechend dem Stand der Technik und den entsprechenden Zertifizierungen. Die Bauarbeiten werden grundsätzlich nur am Tag mit üblichen Arbeitszeiten erbracht. Eine Baustellenbeleuchtung ist nicht vorgesehen. Falls Bauarbeiten, auch in den Herbst- und Wintermonaten erbracht werden müssen, werden Baufahrzeuge bei Verschmutzung vor Auffahrt auf öffentliche Straßen entsprechend gesäubert. Die Wartung und der Betrieb der Anlage wird durch den Bewilligungswerber selbst durchgeführt.

#### Verkabelung

Die Anschlussleitungen des Energiespeichers zwischen den beiden Container bzw. zu dem bestehenden Trafo im stillgelegten Blockheizkraftwerk erfolgt in frostfreier Tiefe, ca. 80-100 cm. Die Herstellung der Leitungen erfolgt durch Künettierung.

#### Fundamente

Die Fundamentierung der 2 x 20 Fuß Container wird mittels Streifenfundamenten lt. Statik bis in frostfreie Tiefe erfolgen. In die Fundamente werden Horizontalerder mit einer Tiefe von min. 50 cm mit eingebunden.

#### Energie- und Wasserversorgung

Im Zuge der Bauarbeiten wird Strom für die Baustellen-Container bzw. Elektrowerkzeuge benötigt. Die benötigte Strommenge wird mittels Diesel-Baustellenaggregat erzeugt. Der benötigte Diesel wird in handelsüblichen Kanistern angeliefert und im Baustellencontainer aufbewahrt.

Trinkwasser wird in Flaschen zur Verfügung gestellt. Die Versorgung mit Bauwasser erfolgt mittels Wassertankwagen. Wasser wird zur Reinigung der Anlagenteile von Transportschmutz (Staub,

Blätter etc.) vor Aufstellung verwendet. Die Reinigung erfolgt mittels Hochdruckreinigungsgeräten. Die Reinigung erfolgt ohne das Hinzufügen von Reinigungsmitteln, sodass das dabei anfallende Wasser vor Ort zur Versickerung gebracht werden kann.

Seitens der Baufirmen wird auch Wasser zu Reinigungszwecken für das Personal verwendet. Das Abwasser wird in Behältern gesammelt und in den nächsten öffentlichen Kanal eingeleitet.

Während des Betriebes der Anlage fallen nur im Zuge allfälliger Reinigungsarbeiten des Containers (außen) geringe Mengen an Abwässer an. Auf Grund der geringen Bodenversiegelung können diese Wässer und die Niederschlagswässer im unmittelbaren Nahbereich versickern.

#### Abfall

An Abfällen fallen Kabelabfälle, Metallreste, Plastikfolien und Kartons an. Diese werden in einem Container bzw. einer Gitterbox gesammelt und ordnungsgemäß durch ein befugtes Unternehmen entsorgt.

#### Beschreibung von möglichen Unfallszenarien (Bauphase)

Bei den elektrischen Anschlussarbeiten erfolgen Arbeiten teilweise unter elektrischer Spannung. Alle Arbeiten werden ausschließlich durch ein entsprechend geschultes Personal ausgeführt und zur Sicherheit auf der Baustelle wird ein SIGE-Plan im Sinne des BauKG erarbeitet.

#### **Elektrische Schutzeinrichtungen**

Alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Schutzmaßnahmen, wie Überspannungsableiter etc., werden von einer Elektrofachfirma ausgearbeitet und unter anderem lt. Norm OVE E 8101 ausgeführt. Eine entsprechende Bestätigung der ausführenden Fachfirma wird nach Abschluss der Arbeiten verlangt und der Behörde vorgelegt.

#### **Blitzschutz und Potenzialausgleich**

Die beiden Container, in welchem der Batteriespeicher bzw. die dazugehörige Technik gelagert und betrieben wird, wird mit Potentialausgleichsleitern und einer Ringerdung gesichert. Sollte der Ringerder den notwendigen Widerstand nicht erreichen wird zusätzlich ein Tiefenerder geschlagen. Grundsätzlich werden bei der Errichtung der Anlage die in Österreich maßgeblichen Normen eingehalten. (z.B. ÖVE/ÖNORM EN 62305-1 „Blitzschutz“)

## **Technische Anlagenbeschreibung**

### Kurzbeschreibung des Energiespeichers:

Die Technologie von „Henry Great 1100“ basiert auf Nickel-Mangan-Cobalt-Akkumulatoren aus dem Automotive Sektor in Verbindung mit AC-Wechselrichtern.

### Technische Spezifikationen

- „Henry Great 1100“ hat eine Speicherleistung von 1100 kWh mit 320 kW Umrichterleistung AC.
- Zelltyp: Lion- NCM
- BMS & CMU's sind Eigenentwicklungen der Fa. Fuchs ENERGIE TECHNIK
- Not-Aus Konzept: integriert mit zusätzlicher Früherkennung (Thermal Runaway) durch Rauchgasabsaugung
- DC-Seite: 780 bis 1088V DC
- Schnittstellen AC: 50Hz 400V 340kW Anschlussleistung
- Netzsystem: TN-C-S
- Anschlussklemmen: bis 300mm<sup>2</sup> CU
- Trafo: FC320 System: 350kVA

### Technische Daten des Containers

- 5 Türme (Stacks) zu ca. 220,44 kWh bestehend aus 33 Stk. 6,68 kWh Modulen
- Technologie: Lithium Ionen N-C-M, 8S Bouche Zellen

### Spannungsebene

- Minimale DC-Spannung: 845V DC
- Maximale DC-Spannung: 1.100V DC

Das DC-System wird über die Kopfschiene (DC-Bus) be- bzw. entladen. Der maximale Ladestrom beträgt 450A DC.

### Überwachung

Jedes Batterie-Modul wird im Sekundentakt auf Isolation, Zelldrift und Temperaturabweichung überprüft. Die Auswertung erfolgt durch die technische Betriebsführung hochauflösend und kann für Wartungszwecke auch grafisch dargestellt werden. Jedes Batteriemodul ist gemäß der neuen EU-Verordnung „EU-BattV“ mit einer eindeutigen ID versehen. Anhand dieser ID kann der Alterungsprozess des Moduls grafisch dargestellt werden. Bei Erreichen des kritischen Bereichs können Module gezielt getauscht werden.

## Belüftung / Klimatisierung

Es ist keine Lüftungsanlage für beide Container vorgesehen, lediglich eine Überdruckklappe. Beim DC-Speichercontainer wird ein Klimagerät der Firma Toshiba zur Anwendung gebracht. Beim Umrichter Container wird ein Klimagerät der Firma Daikin verwendet.

## Typen der Kühlungen

### *Umrichter Container*

Daikin

FVA-A125	Innengerät
RZASG125MY	Außengerät
Kältemittel R410A	2,6kg

### *Akku-Container*

Toshiba

RAV-GP561ATW-E	Außengerät
Kältemittel R410A	1,35 kg

## Berechnung der maximalen Füllmenge an Kältemittel

Die Grenzwerte für das verwendete Kältemittel R 410 A lauten laut DIN EN 378-1 Anhang E:

- Praktischer Grenzwert = 0,44 kg/m<sup>3</sup>;
- ATEL / ODL-Wert = 0,42 kg/m<sup>3</sup>.

Für die Berechnung der Füllmenge darf lt. Norm der höhere Wert herangezogen werden. Dieser beträgt 0,44 kg/m<sup>3</sup>.

Die Berechnung wird nach Anhang C der DIN EN 378-1 / Tabelle C1 in Abhängigkeit von den oben angegebenen Randbedingungen durchgeführt. Zur Berechnung der maximalen Füllmenge wird die Toxizitätsgrenze (hier praktischer Grenzwert) herangezogen und mit dem Raumvolumen (V R) multipliziert. Dabei erhalten wir folgendes Ergebnis:

$$0,44 \text{ kg/m}^3 \times 38,5 \text{ m}^3 = 16,94 \text{ kg}$$

Die maximale zulässige Füllmenge für den Raum (Container) würde somit 16,94 kg betragen. Diese Menge könnte in den Raum einströmen, ohne dass weitere Vorkehrungen zum Schutz von Personen getroffen werden müssen. Falls die Füllmenge der Anlage größer ist, müssten entsprechende technische Maßnahmen (z.B. Detektoren, mechanische Lüftung etc.) für die Sicherheit der Personen

angewandt werden. Die vorstehende Berechnung zeigt, dass die maximale zulässige Kältemittelmenge bei weitem nicht erreicht wird. Bei beiden Containern wird keine Flüssigkeit zur Kühlung verwendet. Das Kältemittel R410A tritt (wenn dann) gasförmig aus. Somit ist auch hier kein Flüssigkeitsaustritt zu berücksichtigen.

## **Brandschutz ESS**

Der Fokus des Brandschutzkonzeptes liegt zunächst auf der Verhinderung eines Brandes durch den Einsatz mehrerer Schutzvorrichtungen (z.B. Temperatur- und Rauchüberwachung, Batteriemanagementsystem, Sicherheitsabschaltungen, Brandfrüherkennung). Die Wände, Türen und der Boden des Containers bestehen aus 2,5 mm Stahlblech. Sollte dennoch ein Brand ausbrechen, liegt der Schwerpunkt auf dem kontrollierten Abbrennen der betroffenen Container. Eine aktive Brandbekämpfung mit Löschwasser ist dabei nicht vorgesehen, um Kontamination der Umgebung zu vermeiden. Ziel ist es, das Feuer auf den betroffenen Container zu begrenzen und eine Ausbreitung auf benachbarte Anlagenteile zu verhindern. Die ESS-Container sind nicht begehbar. Die Auslegung und Sicherheitsmaßnahmen des Batteriecontainers erfolgen unter Berücksichtigung der relevanten internationalen Norm NFPA855. Diese Norm dient als Grundlage für die brandschutztechnische Ausführung, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren, der sicheren Lüftung und Druckentlastung sowie der Integration von Brandfrüherkennung.

### Nachstehend erfolgt eine Beschreibung von brandschutztechnischen Maßnahmen: Überwachung / Detektion / Maßnahmen

#### **Stufe 1:**

Das Batterie-Management-System (BMS) überwacht kontinuierlich die Zelltemperaturen sowie weitere sicherheitsrelevante Betriebsparameter. Im Falle einer potenziellen Störung führt das BMS eine gezielte Abschaltung des Batteriespeichers durch und trennt den Container allpolig auf der DC-Seite vom Umrichter. Parallel dazu informiert das BMS die technische Betriebsführung über den aufgetretenen Störfall. Die Analyse erfolgt entweder über das SCADA-System oder durch eine Inspektion vor Ort.

#### **Stufe 2**

Trotz der Abschaltung des Batteriespeichers steigt die Temperatur weiter an oder ein im Container verbauter Sensor (FDA 262 – 2Rohr) detektiert Rauchentwicklung oder Gasaustritt. Das Sensorsignal wird an ein außerhalb des Batteriecontainers installiertes, zertifiziertes Löschsteuer (Bezeichnung des Moduls XC1001-A) übermittelt. Dieses Modul löst vor Ort eine akustische und optische Alarmierung aus, öffnet den Not-Aus-Kreis und informiert die technische Betriebsführung. Die

technische Betriebsführung hat den Vorfall innerhalb von 30 Minuten nach Alarmierung zu überprüfen und eine Risikobewertung vorzunehmen.

### **Stufe 3**

Bei deutlicher Rauchentwicklung und akuter Brandgefahr alarmiert die technische Betriebsführung unverzüglich die Feuerwehr und sperrt den unmittelbaren Gefahrenbereich. Zur Unterstützung der Feuerwehr dient der Alarmplan, welcher im Zuge der Inbetriebnahme gemeinsam mit den Einsatzkräften erstellt wird. Der Alarmplan verbindet Zugangs- und Lageinformationen, Gefahrenübersicht, Alarmierung, Einsatzmaßnahmen, Schutzausrüstung und Kommunikation. Ziel ist es, Einsatzkräfte zu schützen und Risiken zu minimieren. Der Brand wird gezielt abgebrannt, eine direkte Löschung erfolgt nicht, sodass kein Löschwasser anfällt. Wasser, welches zur Kühlung der Container eingesetzt wird, kann wie Regenwasser behandelt werden. Es kommt zu einem kontrollierten Abbrennen der betroffenen Container.

### Handlungsanweisungen für Feuerwehr

#### *Gefahren:*

- Lithium-NMC-Batterien enthalten brennbares flüssiges Elektrolyt.
- Bei hohen Temperaturen ( $>150^{\circ}\text{C}$ ), mechanischer Beschädigung oder Überladung können Zellen entweichen, sich Funken erzeugen und entzünden.
- Brennende Zellen können benachbarte Batterien entzünden.
- Reaktion von Wasser mit freiem Lithiumhexafluorophosphat (LiPF6) kann Wasserstoff (H2) und Fluorwasserstoff (HF) erzeugen.
- Brandgase sind reizend, korrosiv und/oder toxisch; Dämpfe können Schwindel oder Erstickung verursachen.

#### *Geeignete Löschmittel:*

- Kleine Brände: Trockenlöschpulver,  $\text{CO}_2$ , Wassernebel, Standard-Schaum
- Große Brände: Wassernebel, Sprühwasser, Standard-Schaum
- Container: Nur bewegen, wenn dies ohne Risiko möglich ist.

#### *Nicht geeignete Löschmittel:*

- Oxidationsmittel, Reduktionsmittel, Säuren oder Laugen

#### *Schutzausrüstung für Einsatzkräfte:*

- Atemschutz: Umluftunabhängiges SCBA
- Handschutz: Schutzhandschuhe

- Augenschutz: Vollgesichts-Atemschutz oder Schutzbrille
- Körperschutz: Vollständige Schutzkleidung / Feuerwehruniform

*Maßnahmen im Einsatz:*

- Abstand zu brennenden Batterien halten
- Brand möglichst kontrolliert ablöschen und kühlen
- Freisetzung von Elektrolyt vermeiden
- Brandgase nur aus sicherem Bereich einatmen

*Anmerkung:*

Während der Inbetriebnahme wird die örtliche Feuerwehr in den Alarmplan eingewiesen, wobei sämtliche Funktionen, Aktionen und Reaktionen erläutert werden.

**Leckagekonzept für ESS und PCS**

ESS

Der Container ist konstruktiv so ausgeführt, dass ein Austreten von Flüssigkeiten verhindert wird (flüssigkeitsdicht und ohne Abfluss). Die vom Hersteller bestätigte flüssigkeitsdichte Bauweise sowie das verwendete Kühlssystem (Klimagerät) gewährleisten einen sicheren und zuverlässigen Systembetrieb. Durch den Verzicht auf Kühlflüssigkeiten wird gleichzeitig sichergestellt, dass die Umgebung vor möglichen Schäden durch austretende Flüssigkeiten geschützt bleibt. Während des Betriebs von Energiespeichersystemen besteht grundsätzlich das Risiko von Flüssigkeitsleckagen.

Mögliche Quellen sind:

- Elektrolyte aus den Batteriezellen,
- Kondenswasser durch Temperaturdifferenzen.

*Aktive Maßnahmen:*

- Auslaufschutz für Batteriezellen mittels robusten, verschlossenen Aluminium-Gehäuse (IP67);
- Kondenswasservermeidung auf Modulebene.

**PCS**

Das Gehäuse des Transformators weist die Schutzart IP54 auf. Der Transformator ist trocken gekühlt. Bei trocken gekühlten Transformatoren (Dry-Type-Transformatoren) ist kein Leckageschutzkonzept erforderlich, da diese Bauart keine flüssigen Isolier- oder Kühlmedien verwendet. Im Gegensatz zu ölgekühlten Transformatoren, bei denen Transformatorenöl als Isolier- und Kühlmedium dient, besteht bei der Trockenausführung kein Risiko eines Flüssigkeitsaustritts. Somit können

Umweltverunreinigungen oder Brandgefahren durch austretende Medien ausgeschlossen werden. Ein Auffangsystem, eine Auffangwanne oder andere Rückhaltemaßnahmen für Flüssigkeiten sind daher nicht erforderlich. Die Kühlung des Wechselrichters erfolgt über ein Klimasystem.

#### Verhalten bei Störfällen – Brand / Giftige Stoffe

Im Falle eines Brandes, fallen bei den Löscharbeiten des Containers geringe Mengen an Löschwasser an (Spritzwasser), dass entlang der Containerwände und anschließend über ein Gefälle von 5 % vom Container weg, in den anrainenden Mutterboden gelangt und dort zur Versickerung/Verdunstung gebracht wird. Sobald die Löscharbeiten abgeschlossen sind, wird umgehend die Oberbodenpassage des Versickerungsbereiches, min 30 cm ausgetauscht und wiederhergestellt. Der ausgehobene Boden wird im Anschluss ordnungsgemäß und nachweislich entsorgt.

Sollte bei den Löscharbeiten, im Worst-Case-Fall eine unbeabsichtigte Entwässerung in ein Oberflächenentwässerungssystem (Regenwasserkanal, Entwässerungsgraben, Vorfluter) erfolgen, wird im Anschluss nachweislich eine befugte Firma mit der Reinigung beauftragt. Bei Eindringen von Löschwasser in Misch-/Schmutzwasserkanalisation wird umgehend der Kanalanlagenbetreiber bzw. die Kläranlage verständigt und ebenfalls eine befugte Firma nachweislich beauftragt mit der Reinigung des Systems.

#### **Auswirkungen auf Nachbarn**

##### Schutz von Menschen und Anlagen

Grundsätzlich wird der Energiespeicher in zwei 20-Fuß-Container angeliefert und in Betrieb genommen. Es ist keine zusätzliche Einzäunung der Anlage geplant, das aufgelassene Blockheizkraftwerk und Außenanlagen sind mit einem 1,80 m hohen Maschendrahtzaun eingezäunt. Alle spannungsführenden Teile werden entsprechend ausgeführt, sodass keine Gefahr von diesen ausgeht und diese gleichzeitig vor mechanischen Beschädigungen geschützt sind. Der Zugang in den Container erfolgt nur durch entsprechend geschultes Wartungspersonal über versperrbare Türen. Es handelt sich um eine geschlossene Einheit, welche nur im Zuge von Störfällen oder Wartungsarbeiten mit einem entsprechenden Schlüssel geöffnet werden muss. Der Container wird von außen gut sichtbar entsprechend gekennzeichnet und mit allen erforderlichen Hinweisen ausgestattet.

##### Schallemissionen

Während der Bauphase fallen geringe Schall- und Abgasemissionen an, LKW-Fahrten sowie Fahrten der Mannschaftsfahrzeuge in der Bauphase, stellen in Relation zum Verkehrsaufkommen der im Nahbereich der Anlage geführten höherrangigen Straßen einen vernachlässigbaren Bereich dar.

Während des Betriebes des Batteriespeichers fallen nur sehr geringe Emissionen an. Diese können aber auf Grund der geringen Intensität und der geplanten Lage der Anlage vernachlässigt werden.

## Hochwassersituation

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Hochwasseranschlaglinien in der Region, wo sich der Batteriespeicher in Siegendorf befindet. Abgebildet sind einmal in dunkelblau die Hochwasseranschlaglinie (HQ 30) alle 30 Jahre und in hellblau die Hochwasseranschlaglinie (HQ 100) alle 100 Jahre. Beide Container befinden sich außerhalb der Hochwasseranschlaglinien und stehen auf einer geschotterten Fläche. Dass Niederschlagswasser versickert in den anrainenden Mutterboden. Dazu werden beide Container erhöht und mit einem Gefälle von mind. 5 % auf die ursprüngliche Geländeoberkante errichtet.



## **A u f l a g e n**

In Ergänzung zu den in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen werden für das Vorhaben nachstehende Auflagen vorgeschrieben:

### **Fachbereich Elektrotechnik**

1. Die Batteriespeicheranlage ist gemäß den Bestimmungen der OVE E 8101:2019-01-01 zu planen, betreiben und überprüfen.
2. Alle leitfähigen im normalen Betriebszustand nicht stromführenden Bauteile der Batteriespeicheranlage sind in den Potentialausgleich einzubinden.
3. Nach Fertigstellung ist die Anlage einer Erstprüfung gemäß OVE E 8101:2019-01-01 zu unterziehen. Die Systemdokumentation gemäß ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. Das Prüfprotokoll der Erstprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
4. Der Errichter der Batteriespeicheranlage hat den Anlagenbetreiber hinsichtlich eines sicheren Betriebes der Batteriespeicheranlage sowie über die möglichen Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Der Nachweis über diese Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
5. Bei der Verlegung der Energie- und Steuerleitungen sind die Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120:2017-07-01 einzuhalten. Eine diesbezügliche Bestätigung über die fachgerechte Ausführung ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
6. Die Batteriespeicheranlage ist wiederkehrend in einem Intervall von 3 Jahren überprüfen zu lassen. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Überprüfung der Batteriespeicheranlage gemäß OVE E 8101:2019-01-01 ist vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
7. Personen, welche Tätigkeiten (z.B. Wartung, Reparatur, Reinigung) an der Batteriespeicheranlage, sowie Personen, welche Arbeiten im unmittelbaren Nahbereich der Batteriespeicheranlage durchzuführen haben, sind vom Anlagenbetreiber vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Gefahren, welche von der Batteriespeicheranlage ausgehen können, nachweislich zu unterweisen. Die

Nachweise über diese Unterweisungen sind vom Anlagenbetreiber zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

8. Die ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014 ist einzuhalten.
9. Eine Bestätigung von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigen Person oder Unternehmen, einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung oder einer unabhängigen Prüfstelle über die richtlinienkonforme Ausführung der Hochspannungsanlage (Trafo, Schaltanlagen etc.) gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01, ist zur behördlichen Einsichtnahme bereitzuhalten.
10. Die Prüfprotokolle der wiederkehrenden Prüfung der Hochspannungsanlagen (Trafo, Schaltanlagen etc.) sind zur behördlichen Einsicht bereit zu halten, das Intervall der Prüfungen beträgt 5 Jahre.
11. Hochspannungsanlagen sind gem. OVE Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 gegen unbefugten Zutritt zu sichern und zu kennzeichnen.

Hinweise:

- Die mit der Elektrotechnikverordnung 2020, BGBl II Nr. 308/2020m für verbindlich erklärten elektrotechnische Sicherheitsvorschriften sind bei der Errichtung, der Instandhaltung und beim Betrieb der Anlage einzuhalten.
- Die Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom (Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012) ist einzuhalten.

**Fachbereich Brandverhütung**

12. Es ist eine Handlungsanweisung für Einsatzkräfte entsprechend der Betriebs- und Wartungsanleitungen zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr nachweislich zur Verfügung zu stellen.
13. Die Einsatzkräfte sind entsprechend der Handlungsanweisung entsprechend auf die Gefahren und Vorgehensweisen einzuschulen.
14. Fachkundiges und schaltberechtigtes Personal ist vom Anlagenbetreiber bei Alarmierung der Einsatzkräfte binnen maximal 30 Minuten vor Ort (bei der Speicheranlage) bereitzustellen. Die Erreichbarkeit des Personals ist im Alarmplan (Hinterlegung bei der LSZ) einzupflegen und ständig aktuell zu halten.
15. Als Mittel der Ersten Löschhilfe ist ein tragbarer Feuerlöscher (z.B. K5) bei einem der beiden Container anzuordnen.
16. Der Feuerlöscher muss der ÖNORM EN 3 entsprechen.

17. Bei der Montage ist zu beachten, dass der tragbare Feuerlöscher einerseits leicht zu entnehmen ist, jedoch andererseits nicht verstellt werden kann. Die Sichtbarkeit des tragbaren Feuerlöschers ist durch die Montage eines Hinweisschildes gemäß Richtlinie 92/58/EWG und der Kennzeichnungsverordnung BGBl. Nr. 101/1997, Punkt 1.5, sicherzustellen.
18. Der tragbare Feuerlöscher ist alle 2 Jahre von einer sachkundigen Person nach den Bestimmungen der ÖNORM F 1053 zu überprüfen.
19. Der Not-Halt-Schalter für die Auslösung ist an leicht erreichbarer Stelle in unmittelbarer Nähe des Zuganges zu installieren. Dieser Schalter ist gemäß ÖNORM F 2030 zu kennzeichnen (z.B. „Notschalter-Speicheranlage“).
20. Erstprüfung und in weiterer Folge mindestens in Abständen von maximal 12 Monaten ist nachweislich die Funktionsfähigkeit der Ventilation über die Klimaanlage zu überprüfen, dass kein zündfähiges Gasgemisch entstehen kann.
21. Beim Hauptzugang für die Feuerwehr (Einfahrtstor) ist eine Schlüsselbox (FASB) anzubringen, die mit dem genormten Feuerwehrschlüssel gesperrt werden kann, in der sich der Schlüssel für das Einfahrtstor befindet.
22. Die Fahrwegbreiten und Kurvenradien sind entsprechend der TRVB 134 F auszustalten.
23. Der Brandschutzplan ist gemäß TRVB 121 zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr in Papierform und als editierbares PDF zu übergeben.
24. Folgende Nachweise sind in der Betriebsanlage aufzulegen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen:
  - a. Nachweis über die Einschulung der Einsatzkräfte, samt Übernahmebestätigung der Handlungsanweisung
  - b. Nachweis über die Hinterlegung der Erreichbarkeit des Personals im Alarmplan bei der LSZ
  - c. Nachweis über die Übergabe der Brandschutzpläne an die Feuerwehr

#### **Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik**

25. Die Versickerungsmulde ist mit einer bewachsenen Oberbodenpassage mit einer Mindeststärke von 30 cm herzustellen und unmittelbar nach der Herstellung zu besämen.
26. Die Entwässerungseinrichtung ist periodisch mindestens vierteljährlich auf ihre Funktion zu überprüfen. Festgestellte Mängel wie Böschungsbrüche, Ausschwemmungen, Abfalllagerungen etc. sind umgehend zu beseitigen. Weiters ist der Aufwuchs in der Entwässerungseinrichtungen mindestens 1 x jährlich einzukürzen.

27. Der Boden des Batteriespeichercontainers ist flüssigkeitsdicht und abflusslos herzustellen. Bei installationsbedingten Durchführungen sind diese flüssigkeitsdicht zu versiegeln oder ist der Durchführungsbereich durch Aufkantung mit einer Mindesthöhe von 3 cm gegenüber den flüssigkeitsdichten Bodenbereichen abzugrenzen.
28. Die ordnungsgemäße Ausführung des Bodens des Batteriespeichers ist durch eine befugte Fachfirma oder die Herstellerfirma zu dokumentieren und schriftlich zu bestätigen. Insbesondere ist die ordnungsgemäße Ausführung des Speicherbodens durch Fotos zu dokumentieren. Die Bestätigung und die Ausführungsnachweise sind der Behörde unaufgefordert mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.
29. Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser mit Speicherzellenbestandteilen oder Löschschaum in die befestigte Fahr- und Aufstellungsfläche sowie die Versickerungseinrichtung sind die obersten 30 cm der betroffenen Flächenbereiche auszutauschen und der ausgehobene Boden einer ordnungsgemäßen, nachweislichen Entsorgung zuzuführen. Die befestigte Fläche bzw. die bewachsene Oberbodenpassage ist umgehend wiederherzustellen.

### **Fachbereich Hochbau**

30. Die Fundierung hat auf tragfähigem Boden, jedoch bis mindestens in frostfreie Tiefe zu erfolgen.
31. Sämtliche tragenden Bauteile sind von einem befugten Baufachmann/Zivilingenieur statisch zu bemessen. Die statische Berechnung und die Konstruktionspläne sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen und für eine Einsichtnahme bereitzuhalten. Diese Unterlagen sind von einem oder einer nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften Berechtigten und für das einschlägige Fachgebiet Qualifizierten zu erstellen.
32. Die nutzbare Durchgangslichte von Türen (Zugangstüren Container hat mind. 80 cm in der Breite und 200 cm in der Höhe zu betragen. Bei zwei Gehflügel gilt das für beide Flügel.
33. Bodenöffnungen, Schächte und Ähnliches sind mit geeigneten Schachtabdeckungen mit ausreichender Tragsicherheit und unverschiebbar abzudecken. In allgemein zugänglichen Bereichen sind Sicherungen gegen das Öffnen durch Unbefugte vorzusehen.
34. Der Zugang zu Technikräumen, und anderer nicht für die Allgemeinheit (Betriebsfremde, Besucher, Kinder usw.) bestimmten Bereichen sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Bei der Fertigstellungsmeldung sind folgende Protokolle und Nachweise der Behörde zu übermitteln und im Betrieb zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten:

- Von der ausführenden Fachfirma oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person ist über die ordnungsgemäße Fundierung eine Bestätigung abzugeben.
- Von der ausführenden Fachfirma oder von einer anderen nach den gesetzlichen Vorschriften befugten Person ist nach Fertigstellung eine Bestätigung abzugeben, dass die Errichtung der tragenden Bauteile laut statischer Berechnung erfolgte.

### **B e g r ü n d u n g**

Die BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, beantragte mit Schreiben vom 31.03.2025, die elektrizitätsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Batteriespeichers „Siegendorf I“ mit einer Kapazität von 1,1 MWh, auf dem Grundstück des stillgelegten Blockheizkraftwerks Siegendorf mit der Nr. 1590, KG Siegendorf.

Am 04.06.2025 wurden überarbeitete Einreichunterlagen vorgelegt, woraufhin am 28.07.2025 eine mündliche Verhandlung in den Büroräumen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung abgehalten wurde. Bei dieser mündlichen Verhandlung wurde seitens der Brandverhütungsstelle ein negatives Gutachten mit der Begründung abgegeben, dass das vorliegende Brandschutzkonzept unschlüssig und unzureichend sei. Auch der anwesende Anrainer Dr. Harald Reiszner von der Invictus GmbH bemängelte das vorliegende Brandschutzkonzept, wobei auf die vom brandschutztechnischen Sachverständigen vorgebrachten fehlenden Punkte verwiesen wurde. Es wurde vereinbart, überarbeitete Einreichunterlagen vorzulegen und eine erneute Verhandlung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 01.08.2025 und 21.10.2025 wurden überarbeitete Einreichunterlagen vorgelegt, sodass erneut eine mündliche Verhandlung am 09.12.2025 im Gemeindeamt Siegendorf abgehalten wurde. Es wurden Gutachten in den Fachbereichen Elektrotechnik, Brandverhütung, Wasser- und Abfalltechnik sowie Hochbau eingeholt.

### **Fachbereich Elektrotechnik**

*(Auszug aus dem Gutachten vom 27.10.2025)*

Die vorgelegten Unterlagen zum gegenständlichen Projekt sind hinsichtlich der Aufgabenstellung (Elektrotechnik) vollständig und zur Beurteilung des Projektes geeignet. Das gegenständliche Projekt gemäß „Technische Beschreibung“ vom Oktober 2025, betreffend Batteriespeicher Siegendorf der BE Energy GmbH, ist zur Ausführung geeignet.

Die Erfüllung der Auflagen im gegenständlichen Gutachten vorausgesetzt, bestehen aus elektrotechnischer Sicht keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Errichtung und Inbetriebnahme der beschriebenen Anlagen gemäß der Technischen Beschreibung vom Oktober 2025 samt den zugehörigen Anlagen.

Bei oben beschriebener Bauausführung, ordnungsgemäßem Einbau und ordnungsgemäßem Anschluss der elektrischen Kabel und Leitungen, Mess- und Regeltechnikausrüstung und der angeführten Geräte ist davon auszugehen, dass die in der geltenden Elektrotechnikverordnung genannten Bestimmungen für elektrische Anlagen und die in den hiezu veröffentlichten Regeln der Technik für elektrische Anlagen festgelegten Schutzziele zum Personenschutz eingehalten werden. Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die in der Technischen Beschreibung vom Oktober 2025 samt den zugehörigen Anlagen dargestellten Maßnahmen den, von der Wissenschaft und der Praxis jeweils anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen somit keine Einwände seitens der TÜV AUSTRIA GMBH, Business Area Region Austria, gegen die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung zu den beschriebenen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Batteriespeicheranlage in Siegendorf der BE Energy GmbH gemäß den beiliegenden Unterlagen und der Technischen Beschreibung vom Oktober 2025.

### **Fachbereich Brandverhütung**

*(Auszug aus dem Gutachten vom 17.11.2025)*

Auf Grund der Größe der Container (je ca. 15 m<sup>2</sup>) ist es entsprechend der Begriffsbestimmungen OIB Richtlinie das Gebäude in die Gebäudeklasse 1 einzuteilen.

*Auf Grund der Abstände zu den Grundstücksgrenzen und zu den Gebäuden auf demselben Grundstück sind Anforderungen an den Feuerwiderstand entsprechend der OIB Richtlinie 2 nicht erforderlich. Eine entsprechende Kennzeichnung der Not-Halt-Schalter ist erforderlich, daher wird eine entsprechende Kennzeichnung der Schalter in den Auflagen gefordert.*

Ein Brand im Bereich des freistehenden Trafocontainer und der Speichercontainer kann von der Feuerwehr erst nach Freischaltung der Anlage durch fachkundiges Wartungspersonal bekämpft werden. Die Speichercontainer und die freistehende Trafocontainer darf durch die Feuerwehr erst nach Freigabe durch das Wartungspersonal betreten werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Alarmierung der Feuerwehr nach den Bestimmungen des Bgld. FwG 2019 aufgrund von automatischen Erkennungsanlagen nur nach Verifizierung durch eine Person durchgeführt werden darf.

Die Flucht- und Rettungswege wurden aus brandschutztechnischer Sicht nicht beurteilt.

Bei plan- und befundgemäßer Ausführung und Einhaltung nachstehender Auflagen bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.

### **Fachbereich Wasser- und Abfalltechnik**

*(Auszug aus dem Gutachten vom 28.10.2025)*

Gegenständlicher Speicher weist keine relevanten Mengen an fließfähigen flüssigen Elektrolyten pro Speichereinheit auf. Eine gesonderte Aufstellung in Auffangwannen ist daher nicht erforderlich.

Auf Grund der Abstände zwischen den Containern ist jeder Container als eigener Brandabschnitt zu betrachten. Gesonderte Löschwassererfassungseinrichtungen sind auf Grund der Menge an brennbaren Stoffen pro Brandabschnitt (< 25 t) und durch Brand oder Wasser freisetzbare gefährliche Stoffe pro Brandabschnitt < 1 t Gruppe 1, < 5 t Gruppe 2, < 10 t Gruppe 3 oder < 100 t Gruppe 4 gemäß ÖWAV RB 37 nicht erforderlich.

Der geplante Aufstellungsstandort liegt in keinem HQ 30- oder HQ 100-Hochwasserabflussbereich und nicht innerhalb eines Grundwasserschutz- oder -schongebietes.

Die beiden Container weisen eine Gesamtfläche von ca. 30 m<sup>2</sup> auf. Da die Entwässerungsfläche < 50 m<sup>2</sup> ist, ist keine gesonderte Dimensionsberechnung für die Entwässerungseinrichtung erforderlich. Eine wesentliche Änderung der Entwässerungssituation gegenüber dem Bestand tritt nicht ein, da auf Grund der kleinen Entwässerungsfläche die Auswirkungen des geänderten Abflussbeiwertes (Abflussbeiwert Schotterfläche: 0,6; Abflussbeiwert Dachfläche: 1) vernachlässigbar sind. Von einer schadlosen Versickerung auf Eigengrund in der bewachsenen Mulde kann daher ausgegangen werden.

Die vorliegenden Projektunterlagen reichen für eine wasserfachliche und abfalltechnische Beurteilung hinsichtlich § 11 Abs. 1 Z 3 Bgld. EIWG – Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden (zB. Änderung natürlicher Abflussverhältnisse, Austritt wassergefährdender Stoffe, Löschwasser, Abfall) – aus. Die Grundsätze des „Informationsblatt wasserfachliche Anforderungen an die

Aufstellung von Stromspeichersystemen“, Land Burgenland, Stand: 01.08.2025, welches als Stand der Technik im Raum Burgenland angewendet wird, werden eingehalten.

Unzumutbare Belästigungen von Nachbarinnen oder Nachbarn sind auszuschließen. Die geplante Speicherausführung entspricht den derzeit im Burgenland geltenden wasserfachlichen Anforderungen an die Aufstellung von Stromspeichersystemen. Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine Einwände gegen gegenständliches Vorhaben.

### **Fachbereich Hochbau**

*(Gutachten im Zuge der Verhandlung vom 09.12.2025 erstellt)*

Die vorliegenden Einreichunterlagen inkl. Pläne sowie Befunde des gegenständlichen Projektes bilden eine ausreichende Grundlage zur Erstellung des Gutachtens. Aus hochbautechnischer Sicht werden die Schutzziele der Bauverordnung und der geltenden OIB Richtlinien eingehalten. Somit entspricht die Anlage nach Maßgabe des Verwendungszwecks dem Stand der Technik im Hinblick auf mechanische Festigkeit und Standsicherheit.

Nicht beurteilt wurden brandschutztechnische und elektrotechnische Belange in Verbindung mit der Benützungssicherheit aufgrund der elektrischen Anlagenkomponenten.

Bei projektgemäßer Umsetzung und Einhaltung der nachstehenden Auflagen bestehen aus hochbautechnischer Sicht keine Einwände gegen dieses Projekt.

### **Stellungnahme Raumplanung vom 17.04.2025**

Aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen seitens des Referats „Überörtliche Raumplanung“ gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken.

### **Stellungnahmen von Anrainerin Marianne Hadrigan am 09.12.2025**

Die Anrainerin Marianne Hadrigan informierte sich in der Verhandlung vom 09.12.2025 über das gegenständliche Projekt, hat jedoch keine Einwände vorzubringen.

Dr. Harald Reiszner von der Invictus GmbH, welcher als Anrainer bei der ersten Verhandlung am 28.07.2025 teilnahm, erschien bei der zweiten Verhandlung am 09.12.2025 nicht mehr und brachte auch keine Einwendungen zu den überarbeiteten Einreichunterlagen vor.

Die Landesumweltanwaltschaft nahm ebenfalls nicht bei der Verhandlung am 09.12.2025 teil. Auch hier wurden keine Einwände vorgebracht.

## **Zu Spruchpunkt I**

Bei Energiespeicheranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 MWh bedarf es gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 Bgld. EIWG 2006 einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung. Im Genehmigungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung nach § 11 Abs. 1 leg. cit. zu prüfen, ob durch die Errichtung und den Betrieb der entsprechend dem Stand der Technik errichteten und betriebenen Anlage oder durch Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Anlage nicht gefährdet werden,
2. das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendungen oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
- 3a. keinen Immissionsschutz im Sinne der Z 3 haben Eigentümer von Grundstücken im Grünland, wenn für dieses Grundstück noch keine Baubewilligung für ein Gebäude mit Aufenthaltsraum erteilt wurde,
4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
5. der Standort geeignet ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bgld. EIWG 2006 ist eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines voraussehbaren Schadenseintritts niedriger liegt als das gesellschaftlich akzeptierte Risiko. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswerts des Eigentums nicht zu verstehen.

§ 11 Abs. 3 Bgld. EIWG 2006 lautet: Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die genehmigungspflichtige Anlage nach § 5 Abs. 1 verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. EIWG 2006 ist der Standort jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der genehmigungspflichtigen Anlage nach § 5 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist. Ein Standort ist jedenfalls dann geeignet, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung in rechtswirksamen Festlegungen der überörtlichen Raumplanung ausdrücklich vorgesehen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 ist die Anlage mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die oben genannten Voraussetzungen gem. § 11 Abs. 1 leg. cit. erfüllt sind.

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Einholung der oben angeführten schlüssigen und widerspruchsfreien Sachverständigengutachten aus den Fachbereichen Elektrotechnik, Brandverhütung, Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Hochbau und Abhaltung mündlicher Verhandlungen am 28.07.2025 und 09.12.2025, ist anzunehmen, dass nach Vorschreibung der im Spruch angeführten Auflagen keine unzumutbaren Belästigungen oder Gefährdungen der Nachbarninnen und Nachbarn bzw. Gefährdungen der Betreiberin iSd Z 1 bis 3a des § 11 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Batteriespeicheranlage ausgehen.

Betreffend effizienten Einsatz der Energie iSd § 11 Abs. 1 Z 4 leg. cit. wird auf die Angaben im Technischen Bericht und die Ausführungen im elektrotechnischen Gutachten verwiesen.

Zur Eignung des Standortes iSd § 11 Abs. 1 Z 5 leg. cit. wird auf die Stellungnahme des Referates „Überörtliche Raumplanung“ vom 17.04.2025 verwiesen.

Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung nach dem Bgld. EIWG 2006 war daher zu erteilen, da nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens sämtliche Voraussetzungen hierfür bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen als erfüllt anzusehen sind.

### **Zu Spruchpunkt II und III**

Die Festlegung der Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr stützt sich auf die jeweils in den Spruchpunkten II und III angeführten Rechtsgrundlagen.

### **Hinweise**

Gemäß § 12 Abs. 9 Bgld. EIWG 2006 sowie § 9 Abs. 1 Bgld. StWG ist die **Fertigstellung der Anlage** von der Betreiberin oder dem Betreiber dem Amt der Burgenländischen Landesregierung **schriftlich anzugeben**. Mit dieser Fertigstellungsanzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 Bgld. EIWG 2006 nichts anderes ergibt.

Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Anlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht.

Der **Fertigstellungsanzeige** ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der (1) eine **Aussage über die projektgemäße Ausführung UND** (2) eine **Aussage über die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen** getroffen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 Bfld. EIWG 2006 **erlischt die elektrizitätsrechtliche Genehmigung** u.a., wenn

- die Fertigstellung bei der Behörde nicht **innerhalb von 5 Jahren nach rechtskräftiger Erteilung** aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
- nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probebetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
- der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
- der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist.

Gemäß § 53 NG 1990 **erlischt die naturschutzrechtliche Bewilligung**,

- durch den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht der Berechtigten;
- durch **Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen 2 Jahren ab Rechtskraft** der Bewilligung;
- durch Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 NG 1990 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit b leg. cit. nicht gegeben sind;
- durch den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungserwerberin oder dem Bewilligungserwerber zu erbringen.

### **Kostenhinweis**

Zusätzlich zu den in den Spruchpunkten II und III festgelegten Kosten der Verwaltungsabgabe und der Kommissionsgebühr entsteht eine **Gebührenschuld** nach dem Gebührengesetz 1957 – GebG, BGBI. Nr. 267/1957 idgF, in der Höhe von **EUR 1.185,-** (Eingabe EUR 21,-, Beilagen EUR 954,-, Niederschrift EUR 210,-).

Der **Gesamtbetrag** in der Höhe von **EUR 1.425,70** (Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühr und Gebührenschuld) ist binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Bescheides auf das Konto des Amtes der

Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, BLZ 51000, Kontonummer 91013001400, IBAN AT19 51000 91013001400, BIC EHBBAT2E, einzuzahlen.

Als **Verwendungszweck** ist folgende Zahlungsreferenz anzuführen: **200637751**.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehr (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

- postalisch
- Abgabe bei der Behörde
- mittels Telefax
- mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse:  
[http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel\\_vv\\_amtlr](http://e-government.bgld.gv.at/rechtsmittel_vv_amtlr)

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 50,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

## Hinweise

Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach § 12 (1) Bgld. EIWG 2006 kommt gemäß § 12 (b) leg. cit. keine aufschiebende Wirkung zu. Die Behörde hat jedoch auf Antrag einer beschwerdeführenden Partei die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung für die beschwerdeführende Partei ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Eine dagegen erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Dasselbe gilt sinngemäß ab Vorlage der Beschwerde für das Landesverwaltungsgericht.

## Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz

Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

## Ergeht an:

- 1) BE Energy GmbH, unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparie B, per RSb (vorab per Mail), z. H. Alexander Pfner, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt
- 2) Marktgemeinde Siegendorf, unter Anschluss der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planparie C, per RSb (vorab per Mail), Rathausplatz 1, 7011 Siegendorf
- 3) Landesumweltanwaltschaft, per Mail, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1  
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail [post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at](mailto:post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>